

Abänderungsantrag der FPO-Landtagsabgeordneten Brigitte Reinberger und Heinz-Christian Strache betreffend Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierschutz und Tierhaltegesetz geandert wird, eingebracht zu Post Nr 1 der Tagesordnung der Sitzung des Wiener Landtages am 13. Dezember 2001

§ 13 Abs. 3a leg cit sieht für Hunde eine Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen stattfinden, vor. Ausgenommen davon sind Rettungs- Therapie- und Diensthunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung.

Für Blindenführhunde ist keine Ausnahme vorgesehen. Blindenführhunde werden während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ohnehin immer an der Leine geführt.

Von einer Maulkorbverpflichtung gemäß § 13 Abs. 3a konnte aber Abstand genommen werden, da es sich bei Blindenführhunden um speziell ausgebildete Hunde mit einem extrem hohen Belastungspotential handelt, die auch in Stresssituationen nicht „bissgefährlich“ reagieren. Sie sollten daher mit Rettungs- Therapie und Diensthunden gleichgestellt werden.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgendes

Abänderungsantrag

Eingl. 10. 12. 2001

Der Wiener Landtag möge beschließen:

437/LAT/01

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierschutz und Tierhaltegesetz geandert wird, wird wie folgt geandert:

Art. I Z 10 (§ 13 Abs. 5)

“(5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang im Sinne des Abs. 1 bis 3a gilt nicht für Rettungs- Therapie Blindenführ- und Diensthunde (§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 BGBl Nr 149) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz).“

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages gefordert.

Handwritten signatures of Brigitte Reinberger, Heinz-Christian Strache, and other members of the FPO Landtag.